

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Herrn

Im Namen der Bürgerinitiative
„Keine Wiederinbetriebnahme der Schweinemast in Stolpen“

**Burgstadt Stolpen - Ferkelaufzuchtanlage,
Namen der Bürgerinitiative "Keine Wiederinbetriebnahme der
Schweinemast in Stolpen** **im**

Sehr geehrter

für Ihr Schreiben an Herrn Ministerpräsidenten Kretschmer danken wir Ihnen. Die Sächsische Staatskanzlei hat uns Ihr Schreiben als zuständiges Ressort mit der Bitte um Beantwortung übergeben. Dieser Bitte kommen wir gerne nach.

Hinsichtlich des rechtlichen und faktischen Sachstandes verweise ich auf die Antwort der Sächsischen Staatsregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfram Fischer (Drs. 6/15434), die Ihnen vorliegt. Wir haben das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als zuständige Genehmigungsbehörde erneut gebeten, uns zum derzeitigen Verfahrensstand zu informieren. Diesen Sachstand geben wir Ihnen im Folgenden zur Kenntnis:

Danach hat der Anlagenbetreiber eine Anzeige nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) getätigt, auf die Sie ebenfalls Bezug nehmen. Angezeigt wurde die geplante befristete Nutzung der Anlage für die Haltung von 4.488 Ferkeln zur Aufzucht und verschiedene Modernisierungsmaßnahmen sowie der Abriss alter Baukörper. Die Umbaumaßnahmen, die nach der Entscheidung des Landratsamtes nicht genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG sind, werden derzeit durchgeführt. Daher sind momentan keine Tiere eingestallt. Der Bestandsschutz für die Haltung von 4.840 Mastschweinen in der Anlage erlischt damit nicht. Sollte die Anlage in dieser Form weiterbetrieben werden, ist der Stand der Technik selbstverständlich umzusetzen.

Für die Planungen des Anlagenbetreibers, eine wesentlich höhere Anzahl von Ferkeln zur getrennten Aufzucht zu halten, wäre ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Ein solcher Antrag liegt dem LRA noch nicht vor.

Seite 1 von 2

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
14.08.2019

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Dresden,
10. September 2019



MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft**
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemei-
nen Hinweise zur Verarbeitung
personenbezogener Daten durch
das Sächsische Staatsministeri-
um für Umwelt und Landwirtschaft
zur Erfüllung der Informations-
pflichten nach der Europäischen
Datenschutz-Grundverordnung
auf www.smul.sachsen.de



2019/40800

Im Rahmen eines solchen Verfahrens werden alle Umweltaspekte geprüft. Insbesondere dürfen durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Auch die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

Der Genehmigungsantrag und alle zugehörigen Unterlagen, einschließlich aller Gutachten, werden einen Monat öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Die erhobenen Einwendungen werden von der Genehmigungsbehörde geprüft und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Sofern eine Genehmigung erteilt wird, wird diese ebenfalls öffentlich bekannt gemacht.

Erfüllt der Antragsteller die gesetzlich fixierten Genehmigungsvoraussetzungen, hat er einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Allen Beteiligten steht gegen die Erteilung der Genehmigung der Rechtsweg (Widerspruch, Klage) offen.

In Anbetracht Ihrer Erfahrungen kann ich Ihre Sorge um mögliche künftige Belästigungen verstehen. Gleichwohl halten wir das geäußerte Misstrauen gegenüber der Fach- und Entscheidungskompetenz der Genehmigungsbehörde für nicht gerechtfertigt. Ein fehlerhaftes Verhalten ist nicht erkennbar. Die Entscheidungen der Stadt Stolpen unterliegen der kommunalen Selbstverwaltung.

Es ist ein wesentlicher Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, durch die strikte Trennung von Legislative, Exekutive und Judikative ein willkürliches Eingreifen „von Oben“ auszuschließen. Dieser Grundsatz ist ein hohes Gut. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir, unserem rechtsstaatlichen Verständnis folgend, keinen Einfluss auf die Entscheidung von Genehmigungsbehörden nehmen.

Ihren Ansatz, die Vorgaben für die Abluftreinigung in Anlagen zur Tierhaltung stringenter zu fassen, werden wir in unsere weiteren Überlegungen einbeziehen. Der Entwurf zur Novellierung der TA Luft wird derzeit noch zwischen den Ressorts auf Bundesebene verhandelt. Inwieweit über den derzeitigen Stand hinausgehende Vorgaben zu Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung eingebracht werden können, bleibt der Beteiligung der Bundesländer im Bundesratsverfahren vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Referatsleiterin